



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.03.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

581ppi/022-2026#003

EVH-Nummer: 3555657

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung Hamelner Straße in Hameln“, Bahn-km 26,938 der Strecke 1820 Elze - Löhne in Hameln

Bezug: Antrag vom 23.03.2026, Az. V.II-N-H-K; G.016129814

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hamelner Straße in Hameln zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Es handelt sich um die Erneuerung einer Straßenüberführung. Die Eisenbahn überführt hier die Straße.

Es werden Baustelleneinrichtungsflächen sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau benötigt.

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen sind sowohl für den Rückbau als auch für den Neubau notwendig.

Baulich geändert werden:

Lärmschutzwall, Kabelkanäle, Entwässerungseinrichtungen sowie Straßen und Geh- Radwege.

Das Vorhaben hat eine Größe von ca. 67 m Länge, 240 m Breite und 7 m Höhe.

Der Flächenbedarf stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt: 11.165 m²

Anlagenbedingt: 6.025 m²

Baubedingt: 5.140 m²

Das gesamte Aushubvolumen beläuft sich auf ca. 12.000 m³

Es entsteht ein dauerhafter Rückbau am Schotterkörper von ca. 25 m³.

Vorübergehend werden ca. 2100 m² versiegelte Fläche zurückgebaut.

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich 730Tage dauern.

Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen Vorhaben.

Während der Bauarbeiten finden ca. 10.200 m³ Bodenbewegungen statt.

Es werden dauerhaft, zusätzlich ca. 594 m² versiegelt (nach Abzug der Entsiegelung).

Bauzeitlich werden 2360 m² Fläche versiegelt.

Es werden dauerhaft 32 m³ Stahlbeton und 75 m³ Stahl Bauzeitlich im Grundwasserbereich eingebaut.

Bauzeitlich werden 4820 m² und dauerhaft 1692 m² Pflanzendecke beseitigt.

Die geschätzte Gesamtmenge der Bauabfälle nach AVV 17 beträgt ca. 27.500 t. Davon werden voraussichtlich 27.450 t nicht gefährliche mineralische Bauabfälle nach AVV 1705 sein.

Es ist bauzeitlich mit Verbrennungs- sowie mit sonstigen Staubimmissionen zu rechnen. Weiterhin ist mit Baulärm sowie mit bauzeitlichen Erschütterungen zu rechnen.

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, welcher aktuell, oder klimawandelbedingt, zukünftig verstärkt von Hitzewellen betroffen ist. Im Baubereich werden Treib- und Schmierstoffe gelagert.

Betankungen werden auf der Baustelle durchgeführt.

Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Stadt Hameln befindet sich innerhalb des Naturparkes Weserbergland. Mit einer Größe von 1.150 km² erstreckt sich der Naturpark über die Fläche des Landkreises Hameln-Pyrmont und zur Hälfte über die des Landkreises Schaumburg. Durch das Bauvorhaben sind keine touristischen Angebote oder naturräumlichen Besonderheiten des Naturparkes betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist im Bereich der Stadt Hameln nahezu flächengleich mit dem Natura 2000-Gebiet „FFH-Gebiet DE3822-331 „Hamel und Nebenbäche““ und dient der Sicherung des Selbigen.

Das Bauvorhaben ist aufgrund der räumlichen Distanz zum Schutzgebiet nicht geeignet, gegen die in der Schutzgebietsverordnung genannten Verbote zu verstoßen.

Nördlich der Siedlungslage von Afferde befinden sich im räumlichen Zusammenhang zu den beiden bereits genannten Gebieten, weitere Schutzgebiete. Hier zu nennen sind das LSG „Westlich des Dütbergs“, das LSG „Dütberg“ und das Naturschutzgebiet (NSG) „Dütberg“. Auch bei diesen Gebieten werden aufgrund der räumlichen Distanz und der Beschaffenheit zum Bauvorhaben, keine negativen Beeinträchtigungen der Schutzziele erwartet.

Geschützte Biotope sind im Wirkraum der Maßnahme nicht vorhanden.

Die Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch die bestehende bahnbetriebliche Nutzung, den Straßenverkehr an der Hamelner Str. sowie die Lage im Siedlungsgebiet geprägt/vorbelastet.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVP-G-Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVP-G, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVP-G sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Auf Basis der durch das Bauvorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren und des IST-Zustandes der Schutzgüter im Vorhabenraum ist nach überschlägiger Prüfung sowie fachlicher Einschätzung (gemäß § 4 (3) BKompV) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Schriftliche Auskunft per E-Mail, Abteilung 51 Umwelt und Klimaschutz der Stadt Hameln, 22.03.2024) lediglich das Schutzgut Biotope zu betrachten. Das Bauvorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft bzw. erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf das Landschaftsbild hervorzurufen. Gemäß der hergeleiteten Eingriffsbewertung, unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, verbleiben für das Schutzgut Biotope erhebliche Eingriffe, die es zu kompensieren gilt.

Hierbei gelten die Vorgaben des BNatSchG, wonach die beeinträchtigten Funktionen vorrangig durch eine Realkompensation in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind.

Eine Flächenabfrage über das DB-eigene Portal FINK (Abfrage vom 01.12.2025, mit Rückmeldung am 12.12.2025) ergab, dass weder im Nahbereich noch im Naturraum des Bauvorhabens bahneigene Flächen zur Verfügung stehen, welche sich für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen eignen.

Um die notwendigen Wertpunkte auszugleichen, wird daher durch die Vorhabenträgerin eine Flächenbeteiligung im betroffenen Naturraum an dem Ökokonto „Über dem Hamelschen Wege“ im Ortsteil Hastenbeck, in Hameln anteilig umgesetzt.

Das bestehende und anerkannte Ökokonto befindet sich im Ortsteil Hastenbeck der Stadt Hameln, Gemarkung Hastenbeck, Flur 5, Flurstück 6/26 und wird durch die Stadt Hameln verwaltet.

Es handelt sich um eine Maßnahme auf einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Auf etwas mehr als 1 ha Fläche wurden hier verschiedene Gehölz- und

Wiesenbiotoptypen entwickelt. Die Maßnahmenfläche besteht aus verschiedenen Teilflächen, mit

unterschiedlichen Zielbiotopen. Neben der Entwicklung von extensivem, mesophilem Grünland, wurde eine Streuobstwiese sowie breite Heckenstrukturen angelegt und Einzelbäume gepflanzt. Zur Umrechnung der erforderlichen Flächengröße zur Kompensation der nach BKompV ermittelten Wertpunkte, wurde durch die Stadt Hameln, der dem Ökokonto zugehörige B-Plan zur Verfügung gestellt.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig